

Veranstaltererklärung

(Veranstalter)

(Ort)

(Datum)

An:
Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Otzberg
Otzbergstraße 13
64853 Otzberg

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 16 Hess. Straßengesetz (HStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrsicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen (Anlage) handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)
(VkBf. 15.10.2012)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Anlage:

Mindestversicherungssummen
(Verwaltungsvorschrift II. Ziffer 7 & 8 zu § 29 Absatz 2 StVO)

(Stand: 17.07.2009)

Ziffer 7:

Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
 - 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)
 - 100.000 € für Sachschäden,
 - 20.000 € für Vermögensschäden;

- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
 - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
 - 50.000 € für Sachschäden,
 - 5.000 € für Vermögensschäden;

- bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen; Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i. d. R. erst ab Landesstraße) zu rechnen ist,) und sonstigen Veranstaltungen (Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird,)
 - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €),
 - 50.000 € für Sachschäden,
 - 5.000 € für Vermögensschäden.

Ziffer 8:

Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.